

Satzung des Fördervereins der Paul-Maar-Schule
(Grundschule der Stadt Bad Homburg)
- Fassung vom 23. März 2010 -

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Paul-Maar-Schule“. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, durch die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln die Unterrichtsarbeit der Paul-Maar-Schule zu unterstützen oder zu erleichtern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Paul-Maar-Schule i.S.d. § 58 der Abgabenordnung (AO) verwirklicht.

Die vom Verein angeschafften Lehrmittel werden Eigentum der Paul-Maar-Schule. Des Weiteren unterstützt der Förderverein die Schülerinnen und Schüler der Paul-Maar-Schule durch Geld- oder Sachspenden, um die Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen von allgemein bildendem Wert zu ermöglichen. Zum Vereinszweck gehört auch die Unterstützung des Elternbeirats der Paul-Maar-Schule im Sinne der gemeinnützigen Arbeit.

Das schließt die Förderung und Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit, Kulturarbeit, Schülerbetreuung und Hausaufgabenhilfe ein, auch gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Schulen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Förderung des in §2 der Satzung genannten Zwecks verwendet werden.

§4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Es besteht die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Über den

schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzustellen, sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 1-Monatsfrist zulässig. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags.

Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§5 Beiträge

Von jedem Mitglied ist ein Mindestbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden per Einzugsermächtigung jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

Besondere Zuwendungen und Spenden sind erwünscht.

Die Verwaltung der Einnahmen aus Spenden und Mitgliederbeiträgen und sonstiger Gewinne erfolgt durch den Verein.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26BGB besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassenwart/in
und **mindestens zwei Beisitzer(n)/innen**

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Ausgaben bewilligen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von Euro 5.000,- nicht übersteigen.

Er soll sich durch geeignete Maßnahmen über die Zweckmäßigkeit der Verwendung informieren, insbesondere durch Anhörung der Schulleiterin / des Schulleiters und der/ des Vorsitzenden des Schulelternbeirats bzw. deren Vertreterinnen / Vertreter.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Führung eines Kassenbuches und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung werden protokolliert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person, oder Familie) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Zustimmung zu allen finanziellen Beschlüssen des Vorstandes, die Euro 5.000,- im Einzelfall übersteigen, bzw. die der Vorstand nicht allein entschieden will.
- Wahl des/der Kassenprüfers/in und des/der Ersatzprüfers/in
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. **Auch eine Zusendung an eine für diesen Zweck vom Mitglied angegebene Emailadresse ist zulässig.** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche

vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/ der Versammlungsleiter/in und dem /der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfung

Der /Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Prüfer/in bzw. Ersatzprüfer/in überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Paul-Maar-Schule zu verwenden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden Mitgliedsbeiträge oder andere Zuwendungen an den Verein nicht zurückerstattet.

Bad Homburg, 08. Juni 2011